

**Bekanntmachung der Neufassung der
Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentralinstitut für Biomedizinische Technik (ZBMT)
in der Universität Ulm**

vom 04. März 2002

Nachstehend wird der Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentralinstitut für Biomedizinische Technik (ZBMT) in der Universität Ulm in der sich aus der Änderung vom 04.03.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm 2002, S. 53 - 57) ergebenden Fassung bekannt gemacht.

Ulm, den 04.03.2002

gez.
(Prof. Dr. H. Wolff)
- Rektor -

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentralinstitut für Biomedizinische Technik (ZBMT)
in der Universität Ulm**

in der Fassung vom 04.03.2002

Gemäß § 28 Abs. 4 UG hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 19. Februar 1998 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentralinstitut für Biomedizinische Technik in der Universität Ulm beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 3. April 1998 (Az: 33-837.205/33) zugestimmt. Gemäß § 28 Abs. 5 UG hat der Senat der Universität Ulm in seinen Sitzungen am 7. Juni und 22. November 2002 die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsform, Aufgaben

- (1) Das Zentralinstitut für Biomedizinische Technik (ZBMT) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Ulm. Es ist dem Rektor zugeordnet. Dieser führt die Dienstaufsicht.
- (2) Das ZBMT hat die Aufgabe, Forschung, Lehre und Entwicklung auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik interdisziplinär zusammenzufassen, zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere obliegt dem ZBMT
 - a) die Durchführung von speziellen interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich der biomedizinischen Technik
 - b) die Zusammenarbeit mit den im Bereich der biomedizinischen Technik arbeitenden wissenschaftlichen Einrichtungen, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität, insbesondere mit Einrichtungen des Klinikums der Universität
 - c) die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, insbesondere der Industrie, dem Handwerk und anderen Hochschulen
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Universität Ulm im Bereich der biomedizinischen Technologien
 - e) die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Ulm, insbesondere zur Sicherstellung des medizinischen Lehrexports für den medizinisch-technischen Studiengang der Fachhochschule Ulm, im Rahmen der dazu geschlossenen Vereinbarungen
- (3) Das ZBMT soll entsprechend seiner Gründungsidee in besonderem Umfang anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufträge in Verbindung mit Wirtschaftsunternehmen, vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen, im Bereich der biomedizinischen Technik übernehmen und damit sein Budget durch Drittmittel (öffentliche Mittel, Industriemittel) deutlich verstärken.

§ 2 Struktur

Das ZBMT gliedert sich in drei Arbeitsbereiche:

1. Stammzellbiologie
2. Biokompatible Materialien
3. Biosignal- und Bildgebungstechnologien

den Stabsbereich Unterricht und in gemeinsame Infrastrukturbereiche. Der Stabsbereich ist der Leitung des Arbeitsbereichs 1 zugeordnet.

§ 3 Direktor

- (1) Die Aufgaben der Gesamtleitung und -vertretung des ZBMT werden, unbeschadet der Verantwortung und Zuständigkeiten der Arbeitsbereichsleiter für ihren jeweiligen Arbeitsbereich, durch den Leiter des Arbeitsbereichs Stammzellbiologie wahrgenommen. Dieser beauftragt einen anderen Arbeitsbereichsleiter mit seiner Vertretung im Abwesenheitsfall.
- (2) Der Direktor nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er überwacht die Verwendung der den einzelnen Arbeitsbereichen vom Rektorat jährlich zur Verfügung gestellten Ressourcen.
 - b) Er erarbeitet die Grundzüge der Wirtschafts- und Forschungspolitik sowie der Forschungs- Ausbau- und Finanzplanung des ZBMT in Abstimmung mit den Arbeitsbereichsleitern und im Benehmen mit dem Beirat.
 - c) Er stimmt die laufenden und geplanten Forschungsprojekte im ZBMT und mit anderen Einrichtungen ab.
 - d) Er fördert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, insbesondere der Industrie, dem Handwerk und anderen Hochschulen.
 - e) Er koordiniert die Veranstaltungen der einzelnen Arbeitsbereiche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Universität Ulm im Bereich Biomedizinische Technologien.
 - f) Er koordiniert die Nutzung der Infrastruktur.
 - g) Er unterbreitet Vorschläge für die Besetzung von Stellen der Arbeitsbereichsleiter zur Vorlage an Rektorat und Senat.
 - h) Er koordiniert die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Ulm.
 - i) Er verfügt über die Ressourcen, die der allgemeinen Infrastruktur des ZBMT zugewiesen sind.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 führt der Direktor regelmäßig Koordinierungsgespräche mit allen Arbeitsbereichsleitern.
- (4) Dem Direktor obliegt die Vertretung des ZBMT nach außen in allen Angelegenheiten, die das ZBMT insgesamt betreffen. Die Vertretungsregelungen des UG bleiben unberührt.

§ 4

[Aufgehoben]

§ 5

Leitung der Arbeitsbereiche

- (1) Den einzelnen Arbeitsbereichen stehen Arbeitsbereichsleiter vor. Diese werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat bestellt.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Direktors führen die Arbeitsbereichsleiter ihren jeweiligen Arbeitsbereich in eigener sachlicher und im Rahmen des ihnen zugewiesenen Basisbudgets in eigener finanzieller Verantwortung. Sie haben insbesondere für die Einwerbung von Drittmitteln und sachgerechte Verwendung der vom Rektorat bereitgestellten Ressourcen Sorge zu tragen, und dem Direktor sowie dem Beirat über die Verwendung der projektbezogenen Ressourcen zu berichten.
- (3) Die Arbeitsbereichsleiter schlagen die Einstellung von Personal in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich vor. Sie sind für die fachliche Arbeit der ihnen jeweils zugeordneten Mitarbeiter und deren Betreuung verantwortlich.
- (4) Die Arbeitsbereichsleiter können einzeln oder gemeinsam beim Rektorat die Förderung von Kooperationsprojekten beantragen.

§ 6

Ressourcenzuweisung

- (1) Über die Zuweisung von Stellen, Mitteln und Räumen an das ZBMT entscheidet das Rektorat.
- (2) Das Rektorat weist
 - a) dem ZBMT die Stellen und Mittel für die gemeinsame Infrastruktur und
 - b) den Arbeitsbereichen auf Vorschlag des Direktors das Basisbudget und
 - c) die projektbezogenen Kooperationsmittel und Kooperationsstellen zu.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen richtet das Rektorat im Bedarfsfall einen Ausschuss ein, dem insbesondere Vertreter von Kooperationspartnern der klinischen Medizin der Universität angehören.

§ 7

Inneruniversitäre Koordinierung und externe Kooperation

- (1) Zur Koordination der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des ZBMT innerhalb der Universität stellt der Direktor die Zusammenarbeit mit der „Arbeitsgemeinschaft Biomedizinische Technik“ sicher, in der alle Einrichtungen der Universität Ulm, die auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik tätig sind,

interdisziplinär zusammenwirken. Das ZBMT kann die Aufgabe der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft übernehmen.

- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem ZBMT und den Einrichtungen der Industrie nach § 1 Abs. 2c sowie der Fachhochschule Ulm, organisiert das ZBMT in geeigneter Weise, insbesondere durch die Einrichtung von und die Mitwirkung an Foren für wissenschaftliche Begegnungen auf dem Gebiet der biomedizinischen Technologien, die Kontaktpflege und den Informations- und Erfahrungsaustausch der Partner und Interessenten auf diesem Gebiet.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des ZBMT und zur Beratung des Direktors wird ein Beirat gebildet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Stellungnahme zum Arbeitsbericht des Direktors
 - b) Stellungnahme zum Forschungs- und Entwicklungsplan des ZBMT
 - c) Vorschläge zur Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und Einrichtungen der Forschung und Entwicklung.
- (2) Dem Beirat gehören folgende Mitarbeiter an:
 - a) Ein Mitglied des Rektorats
 - b) Bis zu vier Mitglieder der Universität Ulm, die vom Senat auf drei Jahre bestellt werden, möglichst verschiedenen Fakultäten angehören und den Arbeitsrichtungen des ZBMT fachlich nahe stehen sollen
 - c) Zwei bis drei Mitglieder, die nicht der Universität Ulm angehören und vom Senat auf drei Jahre bestellt werden.

Der Direktor sowie die anderen Arbeitsbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

- (3) Der Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirats führt ein vom Beirat zu wählendes Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 c). Der Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich ein.

§ 9

Verwaltungsaufgaben

Soweit Verwaltungsaufgaben nicht auf das ZBMT delegiert sind, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des Zentrums im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entschei-

dungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 10

Benutzung der Einrichtungen des Zentrums

- (1) Die Angehörigen des ZBMT können dessen Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben unentgeltlich nutzen. Andere Mitglieder der Universität können jederzeit durch den Direktor widerruflich zur Nutzung zugelassen werden, sofern hierdurch die Aufgabenerfüllung des ZBMT nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Nichtmitglieder der Universität Ulm kann der Direktor des ZBMT im Rahmen der vorhandenen Kapazität zulassen. Für die Nutzung des ZBMT für Nichtmitglieder der Universität Ulm sind die Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter und über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 11

[Aufgehoben]

§ 12

Inkrafttreten

[Nicht abgedruckt]